

Findet der aufmerksame Tierfreund einen Hund im Park oder auch verletztes Wild am Straßenrand, sollte er einige Regeln dringend beachten, um durch die gut gemeinte Hilfe nicht selbst in eine unangenehme Lage zu geraten. Mitunter finden gleich eine Reihe von Gesetzen Anwendung, die vielleicht nicht Jedem bekannt sind. Das Tier einfach schnell mitzunehmen, ist selten erlaubt und könnte leicht ernste Konsequenzen nach sich ziehen.

#### **Was also tun, wenn man ein Tier findet?**

Ist ein Tier erheblich verletzt, sollte es stets zu einem Tierarzt gebracht und dort untersucht werden. Soweit ein schneller Transport nicht möglich ist, sollte die Feuerwehr informiert werden.

In diesen Fällen wird man mit Ihnen die weiteren notwendigen Schritte besprechen- Kosten entstehen Ihnen hierbei nicht.

Behandlungen durch Laien über die erste Hilfe hinaus sind auch bei Tieren nur Ärzten – also in diesem Fall Tierärzten- erlaubt und sollten daher unterbleiben.

#### **Durchaus schwieriger sind Fälle gelagert, bei denen unverletzte Wildtiere aus anderen Gründen Hilfe benötigen.**

Soweit es sich hierbei um jagdbares Wild handelt, muss zwingend die zuständige Jagdbehörde bzw. ein Jagdausübungsberechtigter informiert werden. Sind diese nicht anders zu erreichen, sollte die Polizei informiert werden, die diese Information weiterleitet. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung ist eine Mitnahme grundsätzlich verboten und auch strafbar. Und dies betrifft nicht nur Hirsche und Wildschweine. Häufig werden junge Füchse, Waschbären oder Wildkaninchen aus Sorge einfach mitgenommen. Aber auch diese gehören zu der langen Liste der jagdbaren Tierarten. Nimmt man solche Tiere einfach mit, verwirklicht dies bereits den Tatbestand der Jagdwilderei (§292 StGB), was mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 5 Jahren oder Geldstrafe sanktioniert werden kann.

Gleiches gilt übrigens auch für Teile wie abgeworfene Geweihe und Ähnliches.

Bei allen übrigen wild lebenden Tierarten, vor allem bei besonders oder gar streng geschützten Arten nach §§ 44ff. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), sieht dieses ein Besitzverbot vor. Selbst bei fahrlässigem Zuwiderhandeln können Bußgelder bis zu 10.000 Euro verhängt werden, soweit für die Entnahme des Tieres keine Genehmigung vorlag (§ 69 BNatSchG). Grundloses Mitnehmen ist also streng verboten.

Eine Ausnahme ist die vorübergehende Hilfe für Wildtiere in Not [§ 45(5) BNatSchG].

Ein gutes Beispiel hierfür sind junge Igel, die kurz vor dem Wintereinbruch aufgrund ihres geringen Gewichtes objektiv Hilfe benötigen, weil sie ansonsten den Winter nicht überstehen würden.

Diese darf man durchaus mitnehmen, um sie zum Tierarzt oder einer Hilfe-Station zu bringen. Nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist es auch zulässig, ein solches Tier selbst durch den Winter zu bringen. Handelt es sich um ein Tier einer streng geschützten Art, muss der Fund zudem der zuständigen Behörde gemeldet werden.

Sobald das Tier wieder selbstständig in seinem natürlichen Lebensraum überleben kann, muss es unverzüglich wieder in diesen entlassen oder an eine für den Naturschutz zuständige Behörde abgegeben werden [§ 45(5) BNatSchG].

Der Helfer hat sich umfassend und ausreichend über die nötigen Haltungsbedingungen zu informieren und diese auch zu realisieren (§ 2 TierSchG). Hat das Tier zu wenig Platz, wird falsch gefüttert oder wird aus anderen Gründen nicht artgerecht gehalten, verstößt der Tierfreund selbst gegen das Tierschutzgesetz.

Mieter sollten sich zudem von ihrem Vermieter die vorübergehende Haltung zuvor genehmigen lassen. Denn der Mieter hat grundsätzlich ein Recht auf die vorübergehende Haltung von Tieren in der Wohnung. Der Vermieter kann dies jedoch untersagen, wenn die Mietsache hierdurch gefährdet oder andere Mieter (z.B. durch Geruch) belästigt werden. Gegen eine solche unerlaubte Haltung kann der Vermieter zivilrechtlich vorgehen und den Mieter abmahnen. Im ungünstigsten Fall kann dies sogar eine fristlose Kündigung des Mietvertrages begründen (AG Berlin-Spandau AZ: 12 C 133/14).

**Aus rechtlicher Sicht einfacher sind Fälle, bei denen Haustiere Hilfe benötigen oder herrenlos aufgefunden werden.**

Ist ein aufgefundenes Haustier verletzt, sollte die Feuerwehr informiert und bis zu deren Eintreffen mit Erster Hilfe begonnen werden.

Etwaige Kosten muss der Tierhalter dem Helfer ersetzen (§ 683 BGB).

Befindet sich ein Tier in einer besonderen Notlage, darf man es daraus mit angemessenen Mitteln befreien und wenn nötig dabei auch fremdes Eigentum beschädigen.

Ein Beispiel sind Hunde in überhitzten Autos im Sommer.

Das Einschlagen einer Seitenscheibe ist hier erlaubt und geboten, wenn objektiv eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit des Tieres besteht und diese nicht anders abgewendet werden kann (§ 34 StGB, § 228 BGB, § 16 OWiG).

**Wem gehört der zugelaufene Hund?**

Findet der aufmerksame Tierfreund unverhofft einen Hund im Park aber den passenden Hundehalter nicht, ist die Rechtslage nicht immer eindeutig.

Obwohl Tiere keine Sachen sind, werden sie doch wie solche behandelt (§ 90a BGB).

Es gelten grundsätzlich die gleichen Regeln wie bei anderen Fundsachen auch (§§ 965 ff. BGB).

Ist nach einigem Warten also kein Halter in Sicht, muss zunächst zwingend das Ordnungsamt oder die Polizei über den Fund informiert werden (§ 965 BGB).

Ist der Hund herrenlos, erwirbt der Finder sofort das Eigentum (§§ 872, 958 BGB).

Doch ob nun ein gefundener oder zugelaufener Hund tatsächlich herrenlos ist, bleibt in der Regel zunächst fraglich.

Herrenlos bedeutet, dass eine Sache oder in diesem Fall ein Tier keinen Eigentümer (mehr) hat.

Ein vorheriger Eigentümer müsste also sein Eigentum erkennbar aufgegeben haben, wozu dieser ausfindig und befragt werden müsste.

Ist ein Tier hingegen lediglich entlaufen oder wurde vermeintlich vergessen, dann hat der Tierhalter sein Eigentum nicht aufgegeben oder gar verloren. Lediglich der Besitz an dem Tier- also die tatsächliche Gewalt- ist (vorübergehend) mit dem Tier verloren gegangen. Kann dem Tier kein Eigentümer zugeordnet werden, gilt ein solches Tier nicht als herrenlos im Sinne des Gesetzes, sondern wird als besitzlos behandelt.

Das Tier wird dann als eine Fundsache (§§ 965 ff. BGB) behandelt und wird zunächst für mindestens 4 Wochen vom zuständigen Tierheim untergebracht.

Danach kann es vorläufig an einen neuen Besitzer vermittelt werden, der jedoch zunächst kein Eigentum erlangen kann. Wie bei anderen Fundsachen erlangt der Finder nach 6 Monaten (ab Meldung des Fundes bei der zuständigen Behörde) Eigentum an dem Tier (§ 973 BGB). Bis dahin kann der originäre Eigentümer noch die Herausgabe nach § 985 BGB verlangen. Auch wenn das Eigentum bereits auf den Finder übergegangen ist, kann der vorherige Eigentümer den Fund als ungerechtfertigte Bereicherung noch weitere 3 Jahre vom Finder zurückfordern (§ 977 BGB). Nach Verstreichen dieser Frist kann das Tier nicht mehr vom ursprünglichen Eigentümer zurückgefordert werden.

Ein (scheinbar) herrenloser Hund sollte daher keinesfalls voreilig als neuer Freund mitgenommen werden. Dies erfüllte zum Teil den Straftatbestand der Unterschlagung und bei einem angeleiteten Tier womöglich sogar den des Diebstahls.

Für Mutige hat der Gesetzgeber übrigens noch eine ganz besondere Regelung geschaffen:

Zieht nämlich ein Bienenschwarm aus und wird nicht vom Eigentümer unmittelbar verfolgt oder gibt dieser die Verfolgung auf, wird dieser kraft Gesetzes herrenlos (§ 961 BGB).

Gelingt es, den Schwarm einzufangen wird man Eigentümer (§ 958 BGB).